



Paul Steinebach

59348 Lüdinghausen

p.steinebach@paten-der-nacht.de

30.09.2021

Stellungnahme Beleuchtung Steverseitenwege

Vorab bitte ich um Nachbesserung der Beleuchtungsplanung gemäß Bundesnaturschutzgesetz v. Juni 2021 (Ref. 1) sowie dem Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen vom Bundesamt für Naturschutz (Ref. 2).

Ref. 1: Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** - Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften ("**Insektenschutzgesetz**"): Entwurfsfassung: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/281/1928182.pdf>
Bundesratsbeschluss v. 25.06.2021: <https://www.bundesrat.de/drs.html?id=575-21>

hier: **§41a - Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen**

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und **Wegen**, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind (...)

Ref. 2: Bundesamt für Naturschutz, Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, 2019:
<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>

hier: **4.5.1 Vernetzung von Lebensräumen**

Als Maßnahmen für den Schutz aquatischer Lebensräume kommen eine Beleuchtungsstärkereduzierung, zeitliche Begrenzungen der Beleuchtung und Abschirmung von Lichtanlagen auf Brückenbauwerken und **Uferpromenaden**, sowohl in ländlichen als auch in innerstädtischen Bereichen, in Betracht....

...Der Eingriffsregelung entsprechend muss vorrangig die Vermeidung von Lichtimmissionen in empfindlichen Bereichen erfolgen und nur wenn dies nicht möglich ist, muss ein Ausgleich oder Ersatz geleistet werden.

Bei der vorliegenden Projektierung handelt es sich wie in den meisten Fällen um eine zusätzliche Beleuchtung. Es ist davon auszugehen, dass die Sinnhaftigkeit einer solchen Ausführung hinreichend und ausgewogen bedacht wurde.

Die Stadt Münster hat deswegen für das vergleichbare Projekt "Kanaluferpromenade" die Adaptive Beleuchtung von Radweg und den zwangsläufig mit beleuchteten Uferzonen über ein **Umweltverträglichkeits-Gutachten** absichern und nachträglich im Hinblick auf tatsächliche Verträglichkeit überprüfen lassen.

Ein Ergebnis ist, dass eine Beleuchtung von gewässernahen Flächen selbst mit 2700 Kelvin für einen effektiven Insektenschutz in jedem Fall von der Farbtemperatur her nicht mehr Stand der Technik ist. Es müsste eine Lösung von 1900 bis max. 2300 K gefunden werden.

Das technische Merkblatt der geplanten „Trilux Cuvia 40 LED“ weist dagegen einen Farbtemperaturwert von **4000 (!)** Kelvin aus – einen Wert, der exorbitant heller – und damit Insekten und Umwelt unfreundlicher – ist. Es ist nicht ersichtlich aus dem technischen Merkblatt, ob eine Umrüstung der Beleuchtung mit einem Farbtemperaturwert von unter oder gleich 2700 Kelvin überhaupt möglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, muss auf ein anderes Modell umgestellt werden.

4000 Kelvin bei je ca. 60 Leuchten auf beidseitig ca. 1350 lfm Fußweg sind als Außenbeleuchtung auch nicht adaptiv akzeptabel.

Die Auswertung der Satellitenfotos der Lightpollution-map für den in Frage kommenden innerörtlichen Verlauf der Stever-Randgebiete in LH zeigt bereits heute eine beachtliche Streulichtemission. Nur weil gerade für eine geplante Ausstattung mit Licht der Stadt so etwas wie „Fördermittel“ zur Verfügung stehen, raten die Paten-der-Nacht dort trotzdem von einer zusätzliche Beleuchtung von Naturflächen ab.

Für den Fall, dass das Projekt trotzdem realisiert werden soll (wovon derzeit auszugehen ist), müsste unbedingt (und selbst bei einer Reduzierung auf 2700 Kelvin) als Ausgleich über eine nächtliche Dimmung von bisher bestehenden innerörtlichen Beleuchtungsanlagen gesprochen werden.

Lüdinghausen, 30.09.2021

Paul Steinebach

